



THEMEN

Rote Karte und Schadensersatz



Einstellen eines Warenangebotes bei Ebay ist verbindlich



Rechtsschutzversicherung darf sich nicht aus der Verantwortung stehlen



Ist Ihr Grundbuch sauber?

Rote Karte und Schadensersatz

Bei einem groben Foul droht dem Fußballspieler neben einer roten Karte auch eine Haftung auf Schadensersatz.

Im März 2003 war der auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Fußballer während eines Spiels zwischen zwei Amateurmanschaften aus dem Ruhrgebiet – ohne den Ball zu spielen – in das Bein seines Gegenspielers gegrätscht. Die zum Ersatz der hierdurch entstandenen Arzt- und Krankenhauskosten von mehr als 6.000,00 EUR verurteilende Entscheidung des LG Bochum ist jetzt rechtskräftig geworden. Der Fußballer hatte zunächst Berufung zum OLG Hamm eingelegt. Nach rechtlichem Hinweis des OLG hat er seine Berufung zurückgenommen. In dem rechtlichen Hinweis hat das OLG ausgeführt: Ein Teilnehmer an einem sportlichen Kampfspiel, bei dem typischerweise auch bei Einhaltung der Wettkampfregeln oder bei geringfügigen Regelverstößen die Gefahr gegenseitiger Schadenszufügung bestehe, nehme grundsätzlich Verletzungen in Kauf, die auch bei regelgerechtem Spiel nicht zu vermeiden seien. Bei geringfügigen Regelverstößen in wettbewerbstypischen Risikolagen – wie z. B. bei übereifrigem Einsatz, bloßer Unüberlegtheit, wettkampfbedingter Übermüdung oder bloßem technischen Versagen – scheidet damit eine Haftung regelmäßig aus. Verhaltensweisen eines Spielers, die sich noch im Grenzbereich zwischen kampfbetonter Härte und unzulässiger Unfairness bewegen, begründeten daher noch kei-

ne Schadensersatzansprüche. Werde allerdings die durch den Spielzweck noch gebotene Härte und damit die Grenze zur unzulässigen Unfairness überschritten, bestehe eine Haftung auf Schadensersatz.

Einstellen eines Warenangebotes bei Ebay ist verbindlich

Erst rein in die Kartoffeln, dann vorzeitig wieder raus aus den Kartoffeln – so nicht! Wer sich einmal dazu entschieden hat, einen Artikel bei Ebay zu versteigern, der ist an dieses Angebot bis zum Ablauf der Versteigerungszeit gebunden und darf den Artikel nicht vorzeitig zurückziehen. Das hat das Oberlandesgericht Oldenburg im Fall eines Autverkäufers entschieden, der sein erst ein Jahr zuvor für 7.600,00 EUR erworbenes Auto im Internet bei Ebay zum Startpreis von einem Euro versteigerte. Die Versteigerung sollte rund 10 Tage dauern. Nachdem der spätere Kläger für den Wagen 4.500,00 EUR geboten hatte, zog der Versteigerer das Fahrzeugangebot drei Tage vor Ablauf der regulären Versteigerung zurück. Natürlich bestand der bis dahin Meistbietende auf die Durchführung des Kaufvertrages. Der launische Versteigerer teilte ihm aber einige Tage später per E-Mail mit, er habe festgestellt, dass das Getriebe des Fahrzeuges Öl verliere. Deshalb habe sich der Beschaffenheit des Fahrzeuges derart verändert, dass er das Angebot entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Ebay wieder habe zurückzie-

Überreicht durch:

TIPPS VOM ANWALT